

Satzung

zur Regelung von Fragen
des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Zusmarshausen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur, Generationen und Vereine, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a-c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20 € und ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, eines Ausschusses sowie an Fraktionssitzungen oder Beirats.

(3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Sonstige Entschädigungen

Fraktionsvorsitzende erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 25 €.

Der Ausschussvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € je Sitzung.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister

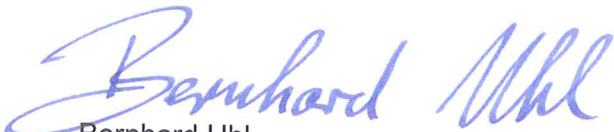
Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2008 außer Kraft.

Zusmarshausen, 13.05.2014

Markt Zusmarshausen



Bernhard Uhl
Erster Bürgermeister